

Scheinvergabekriterien Blockpraktikum Allgemeinmedizin (Stand Herbst 2022)

Regelmäßige Teilnahme nach § 27 Abs. 4 ÄApprO:

Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin nach § 27 Abs. 4 ist die Absolvierung der Veranstaltungen der Inneren Medizin sowie des Kurses Allgemeinmedizin. Abweichend von der Regelung in §16 Abs. 1 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung ist die Teilnahme an 60 Zeitstunden während der neun Praxistage des Blockpraktikums erforderlich. Der Unterricht in den Praxen findet ganztags statt.

In nachgewiesenen Ausnahmefällen (Attest oder andere Bescheinigung) gemäß §16 der Studienordnung ist maximal ein Fehltag, der zur Unterschreitung der oben benannten 60 Zeitstunden führt, zulässig. Dabei müssen jedoch mindestens 53 Zeitstunden Anwesenheit in der Praxis dokumentiert sein. Die Kompensation des Fehltages erfolgt in Form einer Äquivalenzleistung (Erstellen von zwei frei wählbaren SOAP-Schemata, die im Nachbereitungsseminar dem/ der Dozenten/Dozentin vorgelegt werden müssen). Die Teilnahme am Nachbereitungsseminar ist verpflichtend. Bei nachgewiesenen Ausnahmefällen (Attest oder andere Bescheinigung) ist das Nachbereitungsseminar in Absprache mit dem Institut für Allgemeinmedizin an einem der darauffolgenden Seminartermine nachzuholen. Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann nach Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. In allen übrigen Punkten gelten § 13 und § 16 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme nach § 27 Abs. 4 ÄApprO:

Die Erfolgskontrolle erfolgt mittels eines Bewertungsbogens in der jeweils gültigen Fassung. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1. Ergänzend zu § 23 Abs. 1 werden Knockout-Kriterien festgelegt. Wenn die Durchschnittsnote „5“ erteilt wird oder eine der folgenden Kernkompetenzen (Knockout-Kriterien) des Bewertungsbogens als „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist das Praktikum nicht bestanden und muss wiederholt werden:

1. Der/die Studierende hat sich im Praxisteam gut integriert und aktiv am Praxisablauf teilgenommen.
2. Der/die Studierende war im Umgang mit Patienten/innen empathisch, höflich, respektvoll.
3. Der/die Studierende kann eine vollständige Anamnese erheben und adäquat ein ärztliches Gespräch führen.
4. Der/die Studierende kann eine körperliche Untersuchung angemessen und umfassend durchführen.
5. Der/die Studierende hat bei Fallvorstellungen adäquates Fachwissen gezeigt.

Es gelten die §§ 17 und 19 der genannten Studienordnung.

Leistungsnachweis Blockpraktikum Allgemeinmedizin nach § 27 Abs. 4 ÄApprO:

Die Note des Blockpraktikums Allgemeinmedizin entspricht der Note des Bewertungsbogens. Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung.